



MEIN ZUHAUSE  
**LANDKREIS  
GÖRLITZ**  
WOKRJES ZHORJELC

### Der Landrat

Landratsamt Görlitz  
Bahnhofstraße 24  
02826 Görlitz

Telefon 03581 663-  
Telefax 03581 663-  
landrat@kreis-gr.de  
www.kreis-goerlitz.de

Datum: 23. Juli 2021

Landkreis Görlitz · Postfach 30 01 52 · 02806 Görlitz

Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen  
Entsorgung  
Wegelystraße 8  
10623 Berlin  
Deutschland

Nachrichtlich:  
Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE)  
Eschenstraße 55  
31224 Peine

## Gemeinsame Stellungnahme der Landkreise Görlitz und Bautzen zu den Teilgebieten 009\_00TG\_194\_00IG\_K\_g\_SO und 008\_01TG\_294\_01IG\_T\_f\_kro

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landkreise Görlitz und Bautzen sind im Ergebnis des Zwischenberichtes Teilgebiete bei der aktuell vorliegenden Auswahl der Teilgebiete betroffen von:

- dem Teilgebiet 009\_00TG\_194\_00IG\_K\_g\_SO und
- dem Teilgebiet 008\_01TG\_294\_01IG\_T\_f\_kro.

In Ergänzung zur ausführlichen Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) vom Januar 2021 zum BGE-Zwischenbericht Teilgebiete vom 28. September 2020, die sich im Wesentlichen kritisch mit den westlichen Bereichen Sachsens auseinandersetzt, bringen wir hiermit schwerwiegende Vorbehalte gegen die Eignung des Kristallingesteins des Lausitzer Granits bzw. Granodiorits auf dem Gebiet der Landkreise Görlitz und Bautzen und des Tongesteins im sächsischen Teil Niederschlesiens als mögliche Wirtsgesteine gemäß § 23 (1) Standortauswahlgesetz (StandAG) für die Endlagerung wärmeentwickelnder radioaktiver Abfälle vor. Bitte berücksichtigen Sie die aufgeführten Vorbehalte entsprechend im weiteren Verfahren.

Wir werden im Folgenden Stellung nehmen zu der unterschiedlichen Eignung der Wirtsgesteine (siehe Punkt 1), zu den im weiteren Verfahren zwingend zu berücksichtigenden geologischen Aspekten der die Landkreise Bautzen und Görlitz betreffenden Teilgebiete (siehe Punkt 2) sowie zu den planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien (siehe Punkt 3).

Vorweg möchten wir zunächst kritisch konstatieren, dass die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) mit ihrem Zwischenbericht Teilgebiete, in dem 90 Teilgebiete ausgewiesen wurden die insgesamt einer Fläche von 54% Deutschlands entsprechen, unter den Bürgerinnen und Bürgern sowie den kommunalen Vertreterinnen und Vertretern verständlicherweise für große Unruhe und viele Fragen gesorgt hat. Eine frühzeitige und breite Beteiligung und Transparenz in dem höchst sensiblen Standortauswahlverfahren sind nicht nur zu begrüßen, sondern eine vertrauensbildende Voraussetzung. Das jedoch die Bevölkerung von etwa der Hälfte der Fläche Deutschlands über viele Jahre in möglichen endlagerhoffigen Teilgebieten mit den dazugehörigen Unsicherheiten leben muss, das halten wir deutlich für unsachgemäß.

Der Zugang für elektronisch  
Signierte und verschlüsselte  
elektronische Dokumente ist mit  
Einschränkungen eröffnet.  
Informationen und Erläuterungen  
auf [www.kreis-goerlitz.de](http://www.kreis-goerlitz.de)

Allgemeine Öffnungszeiten  
Mo 08.30 – 12.00 Uhr (nur Kfz-Zulassung und Fahrerlaubnisbehörde)  
Di 08.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr  
Mi 08.30 – 12.00 Uhr (nur Kfz-Zulassung)  
Do 08.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr  
Fr 08.30 – 12.00 Uhr (außer Jugendamt)

## 1. Die unterschiedliche Eignung der Wirtsgesteine für die Endlagerung und die internationale wissenschaftliche Favorisierung von Steinsalz

Die Betrachtung und mögliche gleichwertige Berücksichtigung der drei Wirtsgesteine Tongestein, Steinsalz und Kristallingestein gemäß § 23 (1) StandAG führt international unter Wissenschaftlern zu Verwunderung, da sie sehr unterschiedliche Isolationseigenschaften und langzeitsicherheitsrelevante Kriterien für die Endlagerung wärmeentwickelnder hochradioaktiver Abfälle (HAW = High Active Waste) aufweisen.

Der Diplom-Geologe und langjährige Experte für die Migration von Radionukliden im Deckgebirge möglicher HAW-Endlager, Prof. Dr. rer. nat. [REDACTED], führt dazu wie folgt aus:

*„Steinsalz, insbesondere des Zechsteins wie etwa die Staßfurt-Leine-Formationen, ist - sofern es nicht anthropogen verritzt wurde - seit etwa 230 Mio. Jahren trocken und damit besonders gut für eine Langzeit-Isolation von HAW geeignet. Steinsalz ist ein guter Wärmeleiter. Wärmeentwickelnde radioaktive Abfälle werden zunächst für etwa 30 bis 40 Jahre über Tage zwischengelagert, um die thermische Aktivität zu reduzieren. Danach beträgt die verbleibende Temperatur noch etwa 150 bis 170 Grad Celsius, was für die Endlagerung in einem Wirtsgestein Steinsalz verträglich wäre. Und auch die in § 27 (4) StandAG vorbehaltlich weiterer Untersuchungen aus Vorsorgegründen genannte Grenztemperatur von 100 Grad Celsius an der Außenfläche der Endlagerbehälter erscheint durch die temporäre Zwischenlagerung erfüllbar. Tongesteine eignen sich grundsätzlich auch als HAW-Endlagermedium, weisen aber eine wesentlich schlechtere Wärmeleitfähigkeit auf, wodurch die übertägige Zwischenlagerung sehr viel länger (bis ca. 100 Jahre) dauern müsste.“*

*Steinsalz reagiert auf (Gebirgs-)Druck elastisch. Dadurch können keine Risse oder Klüfte entstehen, durch die aus dem überlagernden Deckgebirge Wasser als mögliches Transportmedium eindringen könnte. Der einschlusswirksame Bereich kann im Steinsalz daher über sehr lange Zeiträume trocken gehalten werden. Das ist wahrscheinlich der größte Vorteil von Steinsalz. Kristalline Gesteine weisen nahezu immer Risse und Klüfte auf und sind daher potentiell gefährdet gegenüber Wassereintritt, über das ein unkontrollierter Austritt und Transport von Radionukliden erfolgen kann. Das Standortauswahlgesetz berücksichtigt dieses Erkenntnis explizit, indem es in § 23 Abs. 1 Satz 2 für einen sicheren Einschluss in einem möglichen Wirtsgestein Kristallin deutlich höhere Anforderungen an die Langzeitintegrität der Einlagerungsbehälter fordert.*

*Bei den am gefährlichsten klassifizierten "konventionellen" Abfällen (Deponieklasse IV) nutzt Deutschland seit Jahrzehnten Steinsalz (Kalisalz) für die weltweit größte untertägige Deponie dieser Art in Herfa-Neurode (Hessen) mit 400 km<sup>2</sup> Einlagerungsfläche. Und nun soll gerade dieses, von vielen Wissenschaftlern als bestes Wirtsgestein für die Langzeitsicherheit gefährlicher Abfälle anerkannte Medium bei der Standortauswahl und Langzeitsicherheitsbewertung für die Endlagerung hochradioaktiver Abfälle gleich behandelt werden mit Tongestein und Kristallingestein? Schweden und Finnland etwa mussten sich auf Kristallin als HAW-Wirtsgestein beschränken, da sie über keine nennenswerten Vorkommen von Steinsalz oder Tongestein verfügen. Deutschland hingegen verfügt über mehrere und für ein HAW-Endlager ausreichend mächtige Salzstöcke und damit über das potentiell beste Einlagerungsmedium. Aus geologischer Sicht ist schwer nachvollziehbar, warum die Standortauswahl nun auch deutlich weniger geeignete Wirtsgesteine wie das Kristallin mit einbezieht.“*

Herr Prof. [REDACTED] bezieht sich bei der vorgenannten Ausführung unter anderem auf die Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung), die in § 3 Abs. 2 regelt, dass Deponien der Klasse IV (Untertagedeponien) nur im Salzgestein zu errichten sind, weil dessen hohe Isolationswirksamkeit und sicherer Einschluss wissenschaftlich unbestritten sind. Warum soll für hochradioaktive Abfälle nicht gelten, was international und im deutschen Abfall- bzw. Deponierecht als wissenschaftlich die beste Lösung - nämlich Salzgestein - erachtet und gefordert wird?

## 2. Zwingend zu berücksichtigende geologische Aspekte der die Landkreise Görlitz und Bautzen betreffenden Teilgebiete 009 00TG 194 00IG K g SO und 008 01TG 294 01IG T f kro

### 2.1 Teilgebiet 009 00TG 194 00IG K g SO

Zum Teilgebiet 009\_00TG\_194\_00IG\_K\_g\_SO ist aus der Sicht der Landkreise Görlitz und Bautzen festzustellen, dass eine Eignung des kristallinen Grundgesteins nach den Kriterien des StandAG nicht gegeben ist. Die Kriterien 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9 und 11 nach Tabelle 2 im Zwischenbericht Teilgebiete sind mit "nicht günstig" zu bewerten.

Regional wird das Kristallin als „Lausitzer Block“ oder „Lausitzer Granit- bzw. Granodioritkomplex“ bezeichnet. Dies impliziert zunächst, dass hier ein geschlossener und kompakter Kristallinkomplex vorhanden ist, was aber nicht der Fall ist. Schon bei einer Betrachtung der geologischen Übersichtskarte 1:100.000 fallen die komplexe Untergliederung in granitische Gesteine aus unterschiedlichen geologischen Zeitaltern und zahlreich darin verlaufende Ganggesteine sowie Störungszonen auf. Scheinbar ist der Norden des regionalen Bereichs weniger betroffen. Die Ursache dafür begründet sich jedoch nicht mit Nicht-Vorhandensein von Kleinstrukturen, sondern mit der Überdeckung durch Känozoikum und ist Folge des Fehlens von Aufschlüssen an der Festgesteinsoberfläche. Es gilt festzuhalten, dass in der o.g. abgedeckten Karte die känozoischen Sedimente nicht dargestellt sind. Somit ist die scheinbar geringere Anzahl und verminderte Ausprägung von Störungen in Teilbereichen (z. B. nördlicher Bereich des Lausitzer Granodioritkomplexes) auch (und vor allem) auf einen geringeren Untersuchungsgrad und Kenntnisstand (fehlende Datendichte) zurückzuführen. Die Heterogenität der Magmatite auch im kleinräumigen Maßstab, wie auch das potentielle Vorhandensein von tektonischen Störungen widersprechen verschiedenen Kriterien der geowissenschaftlichen Abwägung nach § 24 StandAG. So ist bspw. keine eindeutige Charakterisierbarkeit der Kristallingesteine (Anlage 3 zu § 24 StandAG) in der Oberlausitz möglich, da dafür die Daten fehlen.

Die Oberfläche des Grundgebirges (Grauwacke/Granodiorit/Granit) befindet sich nicht wie dargestellt 300 bis 1300 m unterhalb der Geländeoberkante. Tatsächlich ist das Kristallin gegen exogene Einflüsse völlig ungeschützt, bzw. wird nur von wenigen Metern bis Dekametern Känozoikum überdeckt. Die im StandAG vorgesehene Option, die fehlenden Deckschichten durch eine Einlagerung in entsprechender Tiefe in Verbindung mit technischen Schutzmaßnahmen sicher zu ersetzen, ist problematisch zu sehen, da von aktiver Neotektonik an den Störungen auszugehen ist (siehe nächster Abschnitt).

Als „nicht geeignet“ ist auch die Eignung des Kristallins als Wirtsgesteins selbst zu sehen. Es muss davon ausgegangen werden, dass alte Störungen mehrfach tektonisch beansprucht wurden und werden. Nach neueren Erkenntnissen wurden in der jüngeren Erdgeschichte ab der Elsterkaltzeit (300 ka) fast 100 m des älteren Reliefs abgetragen und das Grundgebirge um 100 m bis 400 m gehoben. Das Pleistozän hat dabei tief in das Grundgebirge eingegriffen. Dieses wurde durch Eislast zunächst nach unten gedrückt und danach wieder isostatisch gehoben. Aktive Spannungen und Störungen waren und sind die Folge. Das Kristallin ist stark gestört und tektonisch beansprucht (siehe Tietz, O. & Büchner, J. (2015): The landscape evolution of the Lausitz Block since the Palaeozoic – with special emphasis to the neovolcanic edifices in the Lausitz Volcanic Field (Eastern Germany), – Z. Dt. Ges. Geowiss., 166: 125–147, Stuttgart). Die Autoren leiten diese Erkenntnisse aus umfangreichen geologischen Untersuchungen an den känozoischen Vulkanen (z.B. Schafberg bei Baruth/Malschwitz oder Landeskrone bei Görlitz) und in Kombination mit eiszeitlichen Sedimenten ab, wonach die rezente Morphologie auf die neotektonischen Bewegungen v.a. entlang alter Störungen zurückzuführen ist (siehe Tietz, O. & Büchner, J. & Suhr, P. & Abratis, M. & Goth, K. (2011): Die Geologie des Baruther Schafberges und der Dubrauker Horken – Aufbau und Entwicklung eines känozoischen Vulkankomplexes in Ostsachsen Berichte der Naturforschenden Gesellschaft der Oberlausitz, Supplement zu Bd.18, 15–48 sowie Büchner, J. & Tietz, O. (2012): Reconstruction of the Landeskrone Scoria Cone in the Lausitz Volcanic Field, Eastern Germany – Insights on a large sized monogenetic volcano, long-lasting degradation of volcanic edifices and implications for the landscape evolution. Geomorphology 151-152:175–187).

Aus der Altlastensanierung heraus sowie aus den verfügbaren Aufschlüssen in Steinbrüchen wissen wir, dass stets mit Störungen und Kluffmineralisationen durch mineralisierte Grundwässer sowie offenen Klüften zu rechnen ist. Viele der Oberlausitzer Steinbrüche mussten früher auch wegen plötzlicher Störungs-, Gang- oder Zerrüttungszonen aufgegeben werden. Wenn man in den hiesigen Steinbrüchen steht und die stark zerrütteten und zerklüfteten Gesteine sieht, kann man sich nicht vorstellen, diese Gesteine für eine Atommüll-Endlagersuche überhaupt in Erwägung zu ziehen! Die örtlichen Steinbruchbetreiber haben Mühe, ausreichend große ungestörte Blöcke für die Werksteingewinnung zu finden. Diese umfangreiche Klüftung führt dazu, dass große Festgesteinsbereiche als regelrechte Kluffgrundwasserleiter ausgeprägt sind, die auch als Grundwasserreservoir aktuell für die Trinkwasser- und Mineralwassergewinnung genutzt werden. In Anbetracht der prognostizierten klimatischen Entwicklung wird diesen tieferen Grundwasservorkommen künftig für die Wasserversorgung noch stärkere Bedeutung zukommen, weshalb diese aufgrund der Priorität der Wasserversorgung zu schützen sind.

Weiterhin ist unserer Meinung nach der Umgang mit dem Kriterium „Grundwasseralter“ im Zwischenbericht zu kritisieren. Dieses Kriterium wurde als Ausschlusskriterium eingestuft: Nachweis junger Grundwässer. Die bloße Existenz, also der Nachweis von 3H und/oder 14C im Grundwasser führt zum Ausschluss (siehe Abschnitt 13 „Grundwasseralter“ des Berichtes „Anwendung Ausschlusskriterien gemäß § 22 StandAG, untersetzende Unterlage des Zwischenberichts Teilgebiete“, Seiten 143 bis 150). Unserer Kenntnis nach existiert für eine nachvollziehbare Anwendung dieses Ausschlusskriteriums keine ausreichende Datenbasis. Für die ausgewählten Teilgebiete in den Landkreisen Görlitz und Bautzen wurden diesbezüglich keine Daten ausgewertet, da für diese Bereiche keine entsprechenden Untersuchungsergebnisse vorliegen. Man kann diese Daten auch nicht durch Analogieschlüsse zu anderen Kristallingebieten ersetzen. Unabhängig davon würden wir pauschal schon allein aufgrund der Kenntnisse über die Entstehung unserer Grundwässer diese zumindest teilweise als „junge Grundwässer“ einstufen, z. B. die Grundwässer in den verbreiteten quartären Grundwasserleitern und in (relativ) oberflächennahen Kluffsystemen. Aus der sehr inhomogenen Datenbasis bezüglich des Themas Grundwasseralter ergibt sich zumindest eine gewisse Ungleichbehandlung bei der Anwendung dieses Ausschlusskriteriums bei der Auswahl der potenziellen Teilgebiete, die zu kritisieren ist.

Auf die Problematik der starken Klüftung der Lausitzer Festgesteine wurde bereits oben eingegangen. Neben der vorhandenen Klüftung ist aber auch davon auszugehen, dass durch die Errichtung eines Bergwerkes zur Endlagerung von Atommüll im Zuge der dafür erforderlichen bergtechnischen Arbeiten (z. B. Bohren und Sprengen) mit einer umfangreichen Erweiterung der Klüftung zu rechnen ist, angefangen bei der Ausbildung von Haarrissen bis hin zu umfangreichen Bruchstrukturen, deren Reichweite in das angrenzende Gestein sich nicht sicher feststellen lässt. Es werden damit zusätzliche Wasser- und Radionuklidwegsamkeiten geschaffen, die nicht kalkulierbar sind.

Infolge der Entstehungsgeschichte der hiesigen Gesteine, bei der oftmals eine hohe Temperatur und ein sehr hoher Druck eine Rolle spielten, ist davon auszugehen, dass vor allem tiefer liegende Bereiche noch unter sehr hohen Spannungen stehen. Gelangen die bergtechnischen Arbeiten zur Errichtung eines Endlagers in diese Bereiche, kann es zum Abbau von Spannungen kommen, die sich wiederum in Form von Brüchen und Kluffbildungen äußern. Es kann sogar zu plötzlichen schlagartigen Spannungsentlastungen (sogenannten Gebirgsschlägen) kommen mit nicht absehbaren Folgen für das geplante untertägige Bergwerk, aber auch für Übertage. Diese schlagartigen Ereignisse können auch mit Verzögerung auftreten, wenn zusätzliche Einflussfaktoren hinzukommen (z. B. thermische Belastung aus dem Endlager). Derartige anthropogen erzeugte Erdbeben sind zum Beispiel aus dem Bereich der Tiefengeothermie beim Abteufen von Injektions- und Gewinnungsbohrungen, bzw. aus dem Kupferbergbau in Polen nicht unbekannt.

Bei der Auswahl von Teilgebieten im Kristallin wird vom BGE davon ausgegangen, dass die zu erwartenden Gesteinsdurchlässigkeiten aufgrund der Klüftung (Kristallingesteine sind immer klüftig) durch technische Komponenten (z. B. Behälterprinzip, zusätzliche technische Barrieren) kompensiert werden können. Unserer Meinung nach können nach aktuellem Wissensstand

derartige technische Systeme nicht sicher für 1 Mio. Jahre ausgelegt werden. Dazu existieren weder Erfahrungen noch Modellierungsmöglichkeiten für eine sichere Prognose. Erfahrungsgemäß sind die technischen Komponenten meist sogar der Engpass bei der Standsicherheit von Bergwerken. Wenn man sich den verrosteten Ausbau im Altbergbau verschiedener Standorte anschaut, wird dies imposant deutlich, obwohl diese häufig erst < 100 a alt sind.

Die Tatsache, dass Kristallingebiete trotz der zu erwartenden unzureichenden Gebirgsdurchlässigkeit als Teilgebiete ausgewiesen wurden, lässt auf eine inkonsequente Anwendung dieser Mindestanforderung (Gebirgsdurchlässigkeit) schließen, die unserer Meinung nach zu einer Ungleichbehandlung des Kristallins im Vergleich zu den Wirtsgesteinen Steinsalz und Ton führt. In einer Studie der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) wurde festgestellt: „Die Kristallinvorkommen Deutschlands sind ausgewiesen und geologisch kartiert. Aus den bisherigen Bergbauerfahrungen und geologischen Befunden geht hervor, dass in Deutschland homogene und ungeklüftete Bereiche im Kristallin in einer für die Errichtung eines Endlagerbergwerkes notwendigen räumlichen Ausdehnung nicht zu erwarten sind. [...] Kristallingesteine wurden wegen der geringen Ausdehnung ungeklüfteter Bereiche und der meist hohen Durchlässigkeit in geklüfteten Bereichen nicht (als potenzielle Endlagerstandorte) berücksichtigt“ (Studie BGR: Endlagerung radioaktiver Abfälle in Deutschland / Untersuchung und Bewertung von Regionen mit potenziell geeigneten Wirtsgesteinsformationen, Hannover/Berlin April 2007). Demzufolge wären Kristallingesteine als Teilgebiete für die weitere Endlagersuche aufgrund der zu erwartenden Unwägbarkeiten in Verbindung mit der vergleichsweise hohen und sehr inhomogenen Gebirgsdurchlässigkeit unter Anwendung § 23 Abs. 5 und § 24 Abs. 4 StandAG auszuschließen.

## 2.2 Teilgebiet 008\_01TG\_294\_01IG\_T\_f\_kro

Vom Teilgebiet 008\_01TG\_294\_01IG\_T\_f\_kro sind die Landkreise Görlitz und Bautzen ebenfalls anteilig betroffen, jedoch handelt es sich um einen Bereich, der unmittelbar von den Folgen des Braunkohlenbergbaus gezeichnet ist. Die Schutzfunktion des Deckgebirges (Kriterium 11) ist hier stark beeinträchtigt und die durchgeführten Sanierungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus selbst sind vor Beeinflussungen zu schützen, um negative Folgen auszuschließen. Im Übrigen verweisen wir auf die in der Region durchgeführten Bohrungen auf Kupferschiefer (siehe z. B. <https://www.geologie.sachsen.de/kupfererzorkommen-in-der-saechsisch-brandenburgischen-lausitz-13488.html>) und andere Rohstoffe, die auch die kreidezeitlichen Sedimente durchsoßen haben und damit deren Schutzwirkung beeinflussen.

Weiterhin ist anzumerken, dass im Rahmen der Erkundungsbohrungen sowie auch in den Braunkohletagebauen selbst teilweise erhebliche geologische Störungen beobachtet wurden. Die unmittelbare Nähe des Muskauer Faltenbogens als tektonisch stark beanspruchtes Gebiet lässt die Schlussfolgerung zu, dass im Rahmen von dessen Entstehung auch starke Auswirkungen bis in das betrachtete Teilgebiet erfolgten. Die oben erwähnten neotektonischen Bewegungen dürften auch das Teilgebiet erfasst haben (Tietz, O. & Büchner, J. 2015). Damit verbunden sind auch zu erwartende erhöhte Wasserwegsamkeiten (Grundwasser) in Störungsbereichen, die die Eignung des Teilgebietes in Frage stellen.

## 3. Planungswissenschaftliche Abwägungskriterien

Die Raumplanung bildet planungsrechtlich die überfachlichen Planungsebenen Bundesraumordnung, Landesplanung sowie Regionalplanung einschließlich Bauleitplanung ab. Aus der Sicht der Raumplanung wird den Entscheidungen aus dem Standortauswahlverfahren bezüglich der Endlagersuche ein Vorrang eingeräumt. Festlegungen in Raumordnungs- oder Regionalplänen im Sinne von § 7 Abs. 1 ROG müssen demzufolge zurücktreten.

Die Landkreise Bautzen und Görlitz befinden sich auf Grund der energiepolitischen Entscheidungen des Bundes zum Braunkohleausstieg in einem tief greifenden wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und sozialen Wandel. Die Entwicklung eines regionalen Leitbildes zur

Bewältigung dieser Herausforderung und dessen Umsetzung wird als partizipativer Prozess aus umfangreich zur Verfügung gestellten Bundesmitteln finanziert. Gleichzeitig werden den kommunalen Planungsträgern aufgrund der Nachrangigkeit der Raumplanung durch den Bund im Rahmen der Endlagersuche große Planungsunsicherheiten auferlegt. Kritisch ist dabei vor allem, dass die Endlagersuche und der Strukturwandel auch zeitlich über viele Jahre parallel laufen und die genannten Planungsunsicherheiten damit potenziell andauern.

Die planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien gemäß § 25 StandAG spielen gegenüber den geowissenschaftlichen Abwägungskriterien gemäß § 24 StandAG eine nachgeordnete Rolle. Kritisch zu beurteilen ist insbesondere, dass die planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien gemäß der Anlage 12 StandAG willkürlich ausgewählt erscheinen, unzureichend definiert sind sowie eine Anwendungsmethodik dazu weder vorliegt noch bereits entwickelt ist. Gemeinsam wollen wir uns daher auch dafür einsetzen, dass regionale Spezifika, wie der Strukturwandel in der Lausitz, in den planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien Berücksichtigung finden und diese insgesamt stärker als bisher im Standortauswahlverfahren gewichtet werden.

Gemäß Anlage 1 Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG) gilt es die Lausitz für den zunehmend globalen Wettbewerb der Regionen zukunftsfähig aufzustellen und zu einer lebenswerten und innovativen Wirtschaftsregion weiterzuentwickeln, dies steht aus Sicht der Landkreise Bautzen und Görlitz im Gegensatz zur möglichen Errichtung eines Endlagers in der Region.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorangegangenen Ausführungen lösen erhebliche Bedenken hinsichtlich der Realisierung eines Endlagers in den Landkreisen Bautzen und Görlitz aus, bzw. legen das Vorhandensein von Ausschlusskriterien gemäß Standortauswahlgesetz dar und stehen dem Ziel zur Festlegung eines bestmöglich geeigneten Standortes damit deutlich entgegen.

Wir bitten um Aufnahme unserer Stellungnahme in Ihren Bericht zur Fachkonferenz Teilgebiete sowie um Berücksichtigung der vorgebrachten Hinweise im weiteren Verfahren und insbesondere bei der Erarbeitung der Vorschläge möglicher Standortregionen durch die Bundesgesellschaft für Endlagerung.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

